

EHRENORDNUNG DER GEMEINDE WEISENBACH

0.6

EHRENORDNUNG

DER GEMEINDE WEISENBACH
VOM 07. JULI 1994, GEÄNDERT AM 12.12.1996,
ZULETZT GEÄNDERT AM 17. JULI 2003

Die Gemeinde Weisenbach hat es sich zur Aufgabe gemacht, herausragende Leistungen ihrer Mitbürger im kulturellen, sozialen, sportlichen und kommunalpolitischen Bereich entsprechend zu würdigen.

Durch die vorgesehenen Ehrungen sollen für die gegenwärtigen und künftigen Generationen Maßstäbe für aner kennenswerte und vorbildliche Leistungen gesetzt werden. Ehrungswürdig sind insbesondere solche Leistungen, die aufgrund ihrer Besonderheit hervorzuheben sind und die weit über das übliche Maß der Betätigung eines Bürgers der Gemeinde hinausgehen.

Um die einzelnen Ehrungen nicht durch eine Vielzahl von Vergaben zu entwerten, soll bei der Prüfung der jeweiligen Voraussetzungen ein strenger Maßstab angelegt werden.

Die Auszeichnungen werden nur an solche Personen verliehen, die sich zum Zeitpunkt der Ehrung noch aktiv engagieren bzw. bei der Verabschiedung aus einem Ehrenamt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Eine nachträgliche Ehrung für zurückliegende Leistungen findet nicht statt. Diese Ehrenordnung gilt deshalb nur für künftige Fälle.

Vorschlagsrecht/Entscheidung

Vorschlagsrecht und Entscheidungsbefugnis über die möglichen Ehrungen nach dieser Ehrenordnung haben:

	Vorschlagsrecht:	Entscheidung:
1. Ehrenbürgerschaft	Gemeinderat/Bürgermeister	Gemeinderat
2. Bürgermedaille	Gemeinderat/Bürgermeister	Gemeinderat
3. Ehrenmedaille	Gemeinderat/Bürgermeister	Bürgermeister
4. Verdienstmedaille	Gemeinderat/Bürgermeister Vereinsvorstände	Gemeinderat
5. Ehrenzeichen	Gemeinderat/Bürgermeister	Bürgermeister
6. Meistermedaille	Bürgermeister/Vereinsvorstände	Bürgermeister

EHRENORDNUNG DER GEMEINDE WEISENBACH	0.6
---	------------

Offizielle Ehrungen durch die Gemeinde

1. Ehrenbürgerschaft

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung durch die Gemeinde. Es wird nach Maßgabe des § 22 Gemeindeordnung verliehen.

Die Ehrenbürgerschaft kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in besonderem und außergewöhnlichem Maße auch außerhalb ihrer Pflichten um die Belange der Gemeinde Weisenbach und der Allgemeinheit verdient gemacht haben.

2. Bürgermedaille

Die Bürgermedaille wird an Persönlichkeiten verliehen, die außergewöhnliche, beispielsetzende Beiträge zum Gemeinwohl in oder außerhalb der Gemeinde Weisenbach erbracht haben.

3. Ehrenmedaille

Die Ehrenmedaille wird für langjährige und engagierte Mitarbeit im kommunalpolitischen Bereich verliehen. Sie kann an die aktiven Mitglieder des Gemeinderates und an kommunalpolitisch besonders verdiente und für die Gemeinde wirksame Persönlichkeiten verliehen werden. Die Ehrenmedaille

- in Gold wird für mehr als 25-jährige Tätigkeit,
- in Silber für mindestens 15-jährige Tätigkeit und
- in Bronze für eine mindestens 10-jährige Tätigkeit verliehen.

Die jeweilige Medaille kann insbesondere bei folgenden Anlässen verliehen werden:

- a) Ausscheiden aus dem Amt bzw. aus dem Gemeinderat
- b) besondere Veranstaltungen der Gemeinde, z.B.
 - Neujahrsempfang
 - Seniorenfeier
 - Bürgerversammlung
 - gleichwertige Anlässe

EHRENORDNUNG DER GEMEINDE WEISENBACH

0.6

4. Verdienstmedaille

Für herausragende ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen und dergleichen wird von der Gemeinde eine Verdienstmedaille verliehen. Sie wird an Persönlichkeiten vergeben, die sich in besonderer Weise engagiert und so zum Ansehen der Gemeinde beigetragen haben. Bei der Verleihung der Verdienstmedaille wird zwischen der Vorstandschaft im engeren Sinne und dem erweiterten Vorstand unterschieden. Zum Vorstand im engeren Sinne zählen der erste und zweite Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer. Die Verdienstmedaille für die Vorstandschaft im engeren Sinne wird nach 15 (Bronze), 20 (Silber) bzw. 25 Jahren (Gold) verliehen.

Für die erweiterte Vorstandschaft wird die Verdienstmedaille nach 25 (Bronze), 40 (Silber) bzw. 50 Jahren (Gold) verliehen. Übungsleiter, Sängervorstände, Musikervorstände, Vizedirigenten und, soweit ehrenamtlich tätig, Dirigenten werden der erweiterten Vorstandschaft gleichgestellt.

Die Auszeichnung kann insbesondere bei folgenden Anlässen erfolgen:

- a) Ausscheiden aus dem Amt
- b) Vereinsjubiläen
- c) runde Geburtstage der zu Ehrenden
- d) Jahreshauptversammlung des betreffenden Vereins
- e) besondere Veranstaltungen der Gemeinde, z.B.
 - Seniorenfeier
 - Neujahrsempfang
 - Bürgerversammlung
 - gleichwertige Anlässe

5. Ehrenzeichen

Als Ehrenzeichen/Präsente vergibt die Gemeinde Wappenteller, Steinplastiken und Aquarelle mit Gemeindemotiven, Urkunden, sowie Buchgeschenke. Hiermit sollen Personen ausgezeichnet werden, die besondere Leistungen für ihre Mitbürger erbracht haben.

Ebenso können durch Ehrenzeichen Weisenbacher Bürger ausgezeichnet werden, die in einer anderen Gemeinde große Leistungen erbracht haben oder umgekehrt auswärtige Bürger in Weisenbach. Als Leistungen sollen Verdienste im wirtschaftlichen, kulturellen, sportlichen, sozialen und kirchlichen Bereich ausgezeichnet werden.

EHRENORDNUNG DER GEMEINDE WEISENBACH

0.6

Das jeweilige Ehrenzeichen legt der Bürgermeister individuell fest, je nach den Verdiensten des zu Ehrenden. Ehrenzeichen können auch zu besonderen Anlässen (hohe Geburtstage, Jubiläen etc.) vergeben werden.

6. Meistermedaille

Für erfolgreiche Leistungen und Plazierungen bei Wettbewerben werden Personen mit der Meistermedaille ausgezeichnet. Entsprechend der Platzierung wird die Medaille in Gold, Silber oder Bronze verliehen.

1.	Kreismeister/Bezirksmeister)	Bronze
1.-3.	Nord-/südbadischer Meister)	Silber
	Badischer Meister bzw.)	
	Baden-Württembergischer Meister)	
1.-10.	Deutscher Meister)	Gold
	Teilnahme an Europa- oder)	
	Weltmeisterschaften oder an Olympischen Spielen)	

Für eine vergleichbare besondere Leistung kann die Meistermedaille in der entsprechenden Kategorie verliehen werden. Die Meistermedaille kann in jeder Kategorie pro Person nur einmal verliehen werden. Wer bereits eine Meistermedaille in einer höheren Kategorie (Silber/Gold) erhalten hat, kann in einer niedrigeren Kategorie (Bronze/Silber) keine weitere Medaille mehr erhalten.

Die Meistermedaille soll im Rahmen einer besonderen Veranstaltung der Gemeinde oder des Vereins verliehen werden.

EHRENORDNUNG DER GEMEINDE WEISENBACH	0.6
---	------------

Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt ab dem 7. Juli 1994 in Kraft. Alle anderen bestehenden Regelungen über die Vergabe von Ehrungen und Ehrenzeichen treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Weisenbach, 7. Juli 1994

gez. Toni Huber, Bürgermeister

Die Änderung vom 12.12.1996 tritt am 12.12.1996 in Kraft.

Die Änderung vom 17.07.2003 tritt am 17.07.2003 in Kraft.